
Abfallwirtschaftsbetrieb	Ausschuss für Umwelt und Verkehr Öffentlich	04.11.2014 TO Nr. 4
	Kreistag Öffentlich	21.11.2014 TO Nr.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Neufestsetzung der Abfallgebühren für die Jahre 2015/2016/2017 und Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag zu beschließen,

1. der vorliegenden Gebührenkalkulation (**Anlagen 1 bis 12**) wird zugestimmt,
2. der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals des Abfallwirtschaftsbetriebs wird mit Wirkung ab 01.01.2015 auf 2,55 % p.a., ab 01.01.2016 auf 2,46% p.a. und ab 01.01.2017 auf 2,39 % p.a. festgesetzt. Der Anwendung der Restwertmethode wird zugestimmt,
3. den in den **Anlagen 9 und 10** aufgeführten AfA-Sätzen und der Anwendung der linearen Abschreibung wird zugestimmt,
4. der Kostendeckungsgrad wird auf 100 % festgesetzt,
5. der in **Anlage 13** beiliegenden Satzung des Landkreises Göppingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird zugestimmt.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Neufestsetzung der Abfallgebühren für die Jahre 2015/2016/2017

1.1 Vorbemerkung

Diese Beratungsunterlage ersetzt die BU UVA 2014/32 vom 7.10.2014.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr für die Sitzung am 07.10.2014 eine Beratungsunterlage über die Neufestsetzung der Abfallgebühren für die Jahre 2015/2016/2017 (BU UVA 2014/32) vorgelegt. Bei der Beratung im Ausschuss ist es insbesondere über Anzahl der in der Kalkulation berücksichtigten neuen Grüngutplätze zu Irritationen gekommen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat dies trotz der mehrheitlichen Beschlussempfehlung des Ausschusses an den Kreistag zum Anlass genommen und die Berechnung nochmals überprüft. Leider hat sich dabei herausgestellt, dass wegen eines internen Kommunikationsfehlers tatsächlich 4 Grüngutplätze zu viel im Zahlenwerk zu Grunde gelegt worden sind. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat deshalb die Berechnung überarbeitet.

Im Kalkulationszeitraum geplante Investitionen wie bspw. für die versehentlich berücksichtigten Grüngutplätze wirken sich in vielfältiger Weise auf die Berechnung des Gebührenbedarfs aus. Investitionen haben Auswirkungen auf die Berechnung des Mischzinssatzes, auf die Höhe der Abschreibungen und auf die kalkulatorische Verzinsung. Darüber hinaus sind bei den Grüngutplätzen auch die Betriebskosten zu berücksichtigen.

Bei der Überarbeitung der Kalkulation wurde auch die Prognose für die neun im Kalkulationszeitraum neu zu errichtenden Grüngutplätze aktualisiert. Die Planungen sind zwischenzeitlich insbesondere für die in der Sitzung am 07.10.2014 vom Umwelt- und Verkehrsausschuss beschlossenen fünf neuen Grüngutplätze in Ebersbach, Eislingen, Heiningen, Göppingen-Rosbachstraße und Schlat (BU UVA 2014/34) weiter fortgeschritten. So konnten die ursprünglich der Kalkulation zu Grunde gelegten Zeitpläne vom beauftragten Planer überarbeitet und weiter konkretisiert werden.

In der **Anlage 12** sind die im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen mit der geplanten Inbetriebnahme, der prognostizierten Investitionshöhe und den Abschreibungen übersichtlich dargestellt. Die veränderten Annahmen haben bei der Berechnung des Gebührenbedarfs Einfluss auf Mischzinssatz, Abschreibungen, kalkulatorische Verzinsung und Betriebskosten. **Diese neuen Annahmen und Prognosen reduzieren den Gebührenbedarf im Vergleich zum ursprünglichen Gebührenbedarf (BU UVA 2014/32) um rd. 300.000 Euro pro Jahr.**

1.2 Ausgangslage und Prognose

Der bisherige Kalkulationszeitraum endet mit Ablauf des Jahres 2014. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann der Gebührenkalkulation ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Die neue Gebührenkalkulation umfasst wieder einen Zeitraum von drei Jahren.

Diese Periode ist auch im Hinblick auf die bevorstehende Einführung der getrennten Bioabfallsammlung und Verwertung, der Einführung einer Mengenkategorie beim Restmüll sowie die Fortschreibung des Grüngutkonzepts des Landkreises angemessen. Für die Haushalte und Arbeitsstätten besteht für die nächsten drei Jahre Planungssicherheit.

Die umfangreichen Vorarbeiten für die Einführung der getrennten Bioabfallsammlung laufen seit Monaten. Die getrennte Sammlung der Bioabfälle soll am 01.07.2015 beginnen. Zum 01.01.2016 soll dann zusätzlich zum 14-täglichen Abfuhrhythmus beim Restmüll noch ein 4-wöchentlicher Turnus als Wahlmöglichkeit angeboten werden (BU UVA 2014/8). Darüber hinaus ist in der Kalkulationsperiode die Umsetzung der Grüngutkonzeption insbesondere mit der Errichtung und Bewirtschaftung von neun weiteren landkreiseigenen Grüngutplätzen vorgesehen (**Anlage 12**). Die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen ist nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zwingend vorgeschrieben und von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entsprechend umzusetzen. Die Errichtung und Bewirtschaftung von neuen landkreiseigenen Grüngutplätzen ist die Folge der novellierten Bioabfallverordnung (BioAbfV) sowie der entsprechenden Beschlüsse des Gremiums zur Fortschreibung der Grüngutkonzeption.

Die Abfallgebühren werden - wie bisher- als Jahresgebühren in Form eines personenbezogenen Haushaltstarifs in Verbindung mit einem mengenabhängigen Behältertarif erhoben. Ab 01.01.2016 besteht bei der Restmüllabfuhr die Wahlmöglichkeit zwischen einem 14-täglichen und einem 4-wöchentlichen Turnus. Bei Großwohnanlagen (mit 1.100 l-Umleerbehälter) ist ab 01.01.2016 eine getrennte Veranlagung vorgesehen. Die Haushalte werden zur Jahresgebühr veranlagt. Die Hausverwaltungen werden zur Behältergebühr veranlagt. So wird sichergestellt, dass die Hausverwaltungen entsprechend der Entscheidung der Eigentümerversammlung für eine

Großwohnanlage insgesamt zwischen 14-täglicher oder 4-wöchentlicher Abfuhr wählen können.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb erwartet insbesondere im Hinblick auf die getrennte Bioabfallsammlung und die Wahlmöglichkeit beim Abfuhrturnus sinkende jährliche Anlieferungsmengen am Müllheizkraftwerk. Für die Jahre 2015 bis 2017 werden im Hausmüllbereich 53.750 t, 49.000 t und 48.500 t prognostiziert. Dies führt im Vergleich zur Abfallgebührenkalkulation 2012/2013/2014 zu einer Entlastung des Gebührenbedarfs von rd. 425.000 Euro pro Jahr.

Im Direktanliefererbereich wird für den gesamten Kalkulationszeitraum eine jährliche Anlieferungsmenge am Müllheizkraftwerk von 800 t erwartet. Diese Prognosen basieren auf den Anlieferungsmengen der Vorjahre sowie der ersten zwei Quartale des Jahres 2014 sowie den Erfahrungswerten aus dem Jahr 2005 (Banderolenjahr).

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2012/2013/2014 steigt der Gebührenbedarf um rd. 1,2 Mio. Euro jährlich. Diese Erhöhung ist insbesondere auf die Einführung der getrennten Bioabfallsammlung und die Errichtung und Bewirtschaftung von neun weiteren landkreiseigenen Grüngutplätzen zurückzuführen. Durch die getrennte Bioabfallsammlung und die Umsetzung der Grüngutkonzeption ergibt sich ein abfallwirtschaftlicher Mehrwert. Das Angebot der Abfallwirtschaft im Landkreis wird sowohl in ökologischer Weise als auch im Hinblick auf den Bürgerservice deutlich aufgewertet.

1.3 Unterschiede zwischen den Ansätzen der Gebührenkalkulation und des Wirtschaftsplans

Die Organisation der Abfallwirtschaft in der Rechtsform des Eigenbetriebs hat auf die Gebührenkalkulation keinen Einfluss. Für die Gebührenbemessung ist das KAG die maßgebende Rechtsgrundlage, für die Wirtschaftsführung des Abfallwirtschaftsbetriebs als Eigenbetrieb das Eigenbetriebsrecht. Daraus ergeben sich jedoch Unterschiede zwischen dem Wirtschaftsplan und der Gebührenkalkulation. Nach dem Eigenbetriebsrecht sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs die tatsächlichen Zinsen zu veranschlagen, während in der Gebührenkalkulation nach 14 Abs. 3 KAG nur die kalkulatorischen Zinsen (Verzinsung des um die Abschreibungen verminderten Anlagekapitals) eingestellt werden dürfen. Das Anlagekapital umfasst alle Anlagegüter, die für die Gebührenkreise relevant sind.

Wie bisher sind die kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt. Die Berechnungen der kalkulatorischen Mischzinssätze des Abfallwirtschaftsbetriebs sind in den **Anlagen 6, 7 und 8** dargestellt.

1.4 Kalkulationsgrundlagen

1.4.1 Allgemeines

Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015/2016/2017 liegen folgende Daten zugrunde:

- ◆ Berechnung der Jahres- und Behältergebühren (**Anlagen 1 bis 3**)
- ◆ Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 4**)
- ◆ Veranlagungsfälle 2014 (Hauptveranlagung)
- ◆ Berechnung der Mischzinssätze 2015/2016/2017 (**Anlagen 6 bis 8**)
- ◆ Liste der Abschreibungssätze (**Anlagen 9 u. 10**)
- ◆ Gebührenrechtliches Ergebnis 2009/2010/2011 (**Anlage 11**)
- ◆ Geplante Investitionen in den Jahren 2015 bis 2017 (**Anlage 12**)

Die Abfallgebühren setzen sich wieder aus Jahres- und Behältergebühr zusammen. Der Gesamtgebührenbedarf ist – wie bisher – im Verhältnis 60:40 aufgeteilt.

1.4.2 Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2015/2016/2017

Die Ansätze für die Gebührenkalkulation 2015/2016/2017 basieren auf den Ansätzen des Wirtschaftsplanentwurfs 2015. Aufgrund des gegenüber dem Wirtschaftsplan um zwei Jahre längeren Kalkulationszeitraums wurden die Ansätze entsprechend hochgerechnet. Die Erträge und Aufwendungen der getrennten Bioabfallsammlung und Verwertung sind ab der Einführung zum 01.07.2015 in der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Die Gebührenbedarfsberechnung und die Gebührenberechnung für den Kalkulationszeitraum 2015/2016/2017 sind als **Anlagen 1 bis 4** beigefügt. Ab 01.01.2016 wird bei der Restmüllabfuhr die Wahlmöglichkeit zwischen einem 14-täglichen und einem 4-wöchentlichen Turnus angeboten.

In die Hausmüllgebühren sind die Betriebszweige „Abfallentsorgung“ (AE), „Wiederverwertung“ (WV) und die aufgelaufenen Überschüsse der Jahre 2009/2010/2011 einbezogen. Bei den Direktanlieferergebühren sind nur Kosten des Betriebszweigs „Abfallentsorgung“ ansatzfähig. Das gebührenrechtliche Ergeb-

nis 2009/2010/2011 wurde bei den Direktanlieferergebühren ebenfalls berücksichtigt. Die allgemeinen Verwaltungskosten und die Abschreibung des Sachanlagevermögens der allgemeinen Verwaltung sind über einen Schlüssel (Erläuterung siehe Nummer 1.4.7) den jeweiligen Betriebszweigen verursachergerecht zugeordnet.

Es wird angenommen, dass sich die Anlieferungsmengen am Müllheizkraftwerk im Kalkulationszeitraum infolge der Einführung der getrennten Bioabfallsammlung ab 01.07.2015 und der Änderung des Abfuhrturnus zum 01.01.2016 reduzieren werden. Für die Jahre 2015, 2016 und 2017 werden folgende jährliche Anlieferungsmengen im MHKW prognostiziert:

	2015	2016	2017
Hausmüll	53.750 t	49.000 t	48.500 t
Gebührenpflichtige Direktanlieferungen	800 t	800 t	800 t
Maßgebliche Gesamtmenge für die Kalkulation	54.550 t	49.800 t	49.300 t

Die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge erfolgt entsprechend der prognostizierten Anlieferungsmenge von Hausmüll und Direktanlieferungen. Daraus ergeben sich für die Jahre 2015 bis 2017 folgende prozentuale Aufteilungen von Hausmüll und Direktanlieferer:

2015: 98,53 : 1,47,

2016: 98,39 : 1,61 und

2017: 98,38 : 1,62.

Sofern Erträge und Aufwendungen ausschließlich oder überwiegend entweder im Hausmüll- oder im gebührenpflichtigen Direktanliefererbereich anfallen, werden sie abweichend von dem oben genannten Verhältnis direkt zugeordnet.

In der **Anlage 5** ist der Gebührenbedarf der Jahre 2015/2016/2017 dem Gebührenbedarf aus der Kalkulation 2012/2013/2014 gegenübergestellt. Die dargestellten Ansätze beziehen sich auf ein Jahr. Aus dieser Übersicht sind insbesondere die Veränderungen beim Betriebszweig Wiederverwertung im Hinblick auf die Einführung der getrennten Bioabfallsammlung und Verwertung ersichtlich: zum einen die Gebühren für Bioabfälle und zum anderen die Aufwendungen für Bioabfallsammlung und Verwertung, die höheren Aufwendungen bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Provisionen für den

Verkauf der Biobeutel). Bei den Verwertungskosten für Wertstoffe (Wiederverwertung) sind zudem die Betriebskosten für die neun weiteren landkreiseigenen Grüngutplätze berücksichtigt sowie eine Kostensteigerung beim Betrieb der kommunalen Kompostplätze. Durch die Errichtung der neuen Grüngutplätze erhöhen sich auch die Abschreibungen entsprechend (**Anlage 12**).

1.4.3 Abwicklung der Überschüsse und der Defizite (**Anlage 11**)

Der gebührenrechtliche Überschuss 2009/2010/2011 im Hausmüllbereich in Höhe von insgesamt 1.841.263,85 Euro ist in der vorliegenden Kalkulation gutgebracht worden. Entsprechend dem KAG müssen solche Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Nachdem der Ausgleichszeitraum für diese Überschüsse spätestens 2016 abläuft, sind sie zwingend in dieser Kalkulation zu berücksichtigen.

Im Direktanliefererbereich ist das gebührenrechtliche Defizit 2009/2010/2011 in Höhe von insgesamt 9.406,32 Euro abzudecken.

1.4.4 Veranlagungsfälle

- ◆ Veranlagung der Haushalte und Arbeitsstätten zur Jahresgebühr

Die Basis bildet die Zahl der Veranlagungsfälle aus der Hauptveranlagung 2014 unter Berücksichtigung von 60 % der gesamten gebührenfähigen Kosten. Entsprechend den gebührenrechtlichen Anforderungen an einen personenbezogenen Haushaltstarif sind die Jahresgebühren – wie bisher – degressiv gestaltet.

- ◆ Behältergebühren

Die Basis bildet die Behälterverteilung (120-l bzw. 240-l) aus der Hauptveranlagung 2014 unter Berücksichtigung von 40 % der gesamten gebührenfähigen Kosten. Ab 2016 wird wahlweise ein 4-wöchentlicher Turnus angeboten. Bei den Behältergebühren ab 2016 wird prognostiziert, dass rd. 43 % aller Haushalte und Arbeitsstätten auf die 4-wöchentliche Leerung des Restabfallbehälters umsteigen werden.

1.4.5 Ermittlung des Mischzinssatzes für die kalkulatorischen Zinsen

Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen ist im KAG nicht bestimmt. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG schreibt lediglich eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 27.10.1983 einen Zinssatz als angemessen angesehen, der sich als Mischzinssatz aus längerfristigen Geldanlagen und Kommunalkrediten mit einer Konditionsbindung von in der Regel fünf Jahren im Durchschnitt ergibt. Die Zinssätze für längerfristige Geldanlagen und Kommunalkredite wurden durch die Kreiskämmerei ermittelt. Basis für die Ermittlung des Verhältnisses von Eigen- zu Fremdkapital für das Anlagevermögen des AWB bildet jeweils das Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital, bezogen auf die Restbuchwerte des Anlagevermögens des AWB zum Ende der Jahre 2011 bis 2017. Die Berechnung der kalkulatorischen Mischzinssätze für die Jahre 2015, 2016 und 2017 erfolgte entsprechend.

Aus den in den **Anlagen 6, 7 und 8** dargestellten Berechnungen ergibt sich ein Mischzinssatz von 2,55% für das Jahr 2015 und 2,46% für das Jahr 2016 sowie im Jahr 2017 von 2,39%. Die Betriebsleitung empfiehlt, die Mischzinssätze in dieser Höhe festzusetzen. In der Kalkulation 2012/2013/2014 lagen die kalkulatorischen Zinssätze zwischen 3,80 % und 3,89 %.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden wie bisher durch Anwendung der Restwertmethode ermittelt. Dies bedeutet, dass der kalkulatorische Zins jährlich aus den Restbuchwerten des Anlagevermögens zum Ende eines Jahres (d. h. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die aufgelaufenen kalkulatorischen Abschreibungen) unter Zugrundelegung des Mischzinssatzes errechnet wird.

1.4.6 Abschreibungen

Das KAG enthält keine Bestimmung über die Höhe der Abschreibungssätze. Aus § 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG ergibt sich nur, dass das Anlagevermögen angemessen abzuschreiben ist. Die Abschreibungsdauer und der sich daraus ergebende Abschreibungssatz richten sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens. Eine Verpflichtung, die steuerrechtlichen Abschreibungsvorschriften anzuwenden, besteht nicht. Soweit keine eigenen Erfahrungswerte vorliegen, empfiehlt sich jedoch ihre Anwendung, da sie in der Regel auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgehen und damit der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlageguts weitgehend gerecht werden.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs wird entsprechend den in den **Anlagen 9 und 10** aufgeführten AfA-Sätzen linear abgeschrieben. Die dabei verwendeten AfA-Sätze entsprechen z.T. den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums, z.T. wurden die Abschreibungssätze aufgrund von eigenen Erfahrungswerten angesetzt.

Die Abschreibung des Sachanlagevermögens der allgemeinen Verwaltung wurde entsprechend Nummer 1.4.7 aufgeteilt.

In der **Anlage 12** sind die im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen dargestellt. In der Tabelle werden bei jedem Anlagegut die geplante Inbetriebnahme bzw. Abschreibungsbeginn und die Abschreibungen für den gesamten Kalkulationszeitraum angegeben.

1.4.7 Aufteilung der Personalkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten (Gemeinkosten)

Die Personalkosten für die Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebs werden entsprechend ihrem Stellenanteil auf die Betriebszweige Abfallentsorgung, Wiederverwertung, Deponie Stadler und Erdaushubdeponien aufgeteilt. Die Prozentsätze setzen sich wie folgt zusammen: Abfallentsorgung 72 % (Kalkulation 2012/2013/2014 70 %), Wiederverwertung 26 % (24 %), Deponie Stadler 1 % (3 %) und Erdaushubdeponien 1 % (3 %). Entsprechend diesen Anteilen wurden die allgemeinen Verwaltungskosten für die jeweiligen Betriebszweige ermittelt.

1.5 Erläuterung einzelner Ansätze

1.5.1 Kosten für Müllabfuhr (Abfallentsorgung)

Der seit dem 01.01.2012 laufende Vertrag über die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll sowie Grüngut beinhaltet eine Preisgleitklausel. Im Kalkulationszeitraum wurde eine jährliche Preissteigerung von 2 % berücksichtigt.

1.5.2 Entgelt an den privaten Betreiber des Müllheizkraftwerks

Bei der Gebührenkalkulation 2015/2016/2017 wird bei den Aufwendungen für das Entgelt an den privaten Betreiber von folgenden jährlichen Abfallmengen und Entgelten pro Anlieferungstonne ausgegangen:

	2015	2016	2017
Maßgebliche Gesamtmenge für die Kalkulation	54.550 t	49.800 t	49.300 t
Entgelt inkl. Mehrwertsteuer pro Tonne	183,81 €	186,09 €	188,91 €

Bei den Entgelten sind die monatliche Gutschrift aus dem 3. Änderungsvertrag zur Änderung des Entsorgungsvertrages in Höhe von 23.000 Euro sowie vertragliche Anpassungen in Höhe der geschätzten Erhöhungen des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2015/2016/2017 von jährlich 1,5 % bereits berücksichtigt. Durch den prognostizierten Mengenrückgang beim Restmüll mit Einführung der getrennten Biomüllsammmlung und des 4-Wochen-Turnus bei der Restmüllsammmlung sinkt das Entgelt an den privaten Betreiber des Müllheizkraftwerks im Vergleich zur letzten Kalkulation um rd. 426.000 Euro jährlich.

1.5.3 Personalaufwand

Die Ermittlung des Personalaufwands erfolgte auf der Grundlage des vom Hauptamt zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials. Eine geringfügige Anpassung der Bezüge und Entgelte pro Jahr ist berücksichtigt.

Zuführungen zu Pensions- -und Beihilferückstellungen (Beamte) sind ebenfalls einkalkuliert. Darüber hinaus sind weitere Zuführungsbeträge in Höhe von rd. 57.000 Euro (2015) und ab 2016 rd. 34.000 Euro enthalten. Diese Beträge ergeben sich durch die Bewertungsumstellung anlässlich des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG).

Im Vergleich zur Kalkulation 2012/2013/2014 haben sich bei der Zuordnung einzelner Stellen zu den Betriebszweigen Änderungen ergeben. Durch interne Umorganisation im Zuge der Einführung der getrennten Biomüllsammmlung wurden Stellenanteile vom Deponiebereich dem Betriebszweig Wiederverwertung dauerhaft zugeordnet. Neben der üblichen tariflichen Erhöhung der Entgelte führen insbesondere die geänderten Zuordnungen der Stellenanteile im Bereich der Wiederverwertung zu einem höheren Personalaufwand.

Dem Personalaufwand für die an die EEW Energy from Waste Göppingen GmbH (Müllheizkraftwerk Göppingen) gestellten Mitarbeiter steht ein entsprechender Ertrag beim Konto 534 gegenüber.

1.5.4 Gebühren für Bioabfälle (Wiederverwertung)

Zum 01.07.2015 wird im Landkreis die getrennte Bioabfallsammlung mittels Biobeuteln mit 7,5 Liter oder 15 Liter Volumen eingeführt. Die Bürger können bei zahlreichen Verkaufsstellen die Biobeutel zu einer Gebühr von 2,50 Euro (10 Stück, 7,50 Liter) oder 5 Euro (10 Stück, 15 Liter) erwerben. Die Gebühr ist so gewählt, dass sie nach Auffassung der Betriebsleitung gezielte Anreize zur Teilnahme an der getrennten Bioabfallsammlung bieten wird.

1.5.5 Erlöse für Wertstoffe (Wiederverwertung)

Seit dem 01.08.2013 führt der Landkreis die Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch. Erstmals bei einer Kalkulation sind hierfür Erlöse berücksichtigt. Im Kalkulationszeitraum werden Erlöse für Altpapier, Schrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte von jährlich 860.000 Euro erwartet. Die Erlöse für Wertstoffe sind im Vergleich zur Kalkulation 2012/2013/2013 um rd. 560.000 Euro pro Jahr höher. Die Aufwendungen sind unter Nummer 1.5.7 erläutert.

1.5.6 Handelswaren

Ab 01.01.2015 entfallen die bisher zur Verfügung gestellten Grünmüllsäcke. Zukünftig werden hier die Aufwendungen für die Beschaffung der Biobeutel berücksichtigt.

1.5.7 Verwertungskosten für Altstoffe (Wiederverwertung)

Dieser Ansatz umfasst die Aufwendungen für die Verwertung von Schrott und Altholz sowie den Betrieb der Wertstoffhöfe und die Aufwendungen für das Grüngut. Die Aufwendungen für die Grünmasse umfassen zum Einen den Betrieb der kommunalen Kompostplätze, zum Anderen den Betrieb der landkreiseigenen Grüngutplätze. Im Kalkulationszeitraum ist die Errichtung von insgesamt neun weiteren Grüngutplätzen vorgesehen (**Anlage 12**). Dadurch erhöhen sich die Aufwendungen im Vergleich zur Kalkulation 2012/2013/2014. Die kommunalen Kompostplätze werden zumindest übergangsweise weiterbetrieben. Auch hier wird im Vergleich zur laufenden Kalkulation von höheren Betriebskosten ausgegangen.

Bei der seit dem 01.08.2013 durchgeführten Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikaltgeräten fallen Aufwendungen für den Transport und die Behandlung der Geräte an. Diese Aufwendungen sind erstmals in die Gebührenkalkulation eingerechnet.

Die jährliche Schrottsammlung wird ab 2015 eingestellt (BU UVA 2014/7). Im Vergleich zur bisherigen Kalkulation entfällt der jährliche Ansatz von rd. 100.000 Euro.

1.5.8 Getrennte Bioabfallsammlung und Verwertung (Wiederverwertung)

Die getrennte Bioabfallsammlung soll zum 01.07.2015 eingeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt sind Aufwendungen für die getrennte Sammlung und Verwertung in der Kalkulation berücksichtigt. Die Ansätze orientieren sich an den Ausschreibungsergebnissen unter Berücksichtigung der folgenden prognostizierten Bioabfall-Mengen:

	2015	2016	2017
Maßgebliche Bioabfall-Mengen für die Kalkulation	1.250 t	3.000 t	3.500 t

1.5.9 Abschreibungen (Wiederverwertung)

Die veranschlagten Abschreibungen umfassen die Abschreibungen für das bestehende Anlagevermögen und für die im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen (**Anlage 12**). Durch die geplanten Investitionen erhöhen sich die Abschreibungen um rd. 247.000 Euro pro Jahr.

1.6 Gebührenberechnung 2015/2016/2017

1.6.1 Die Berechnung der Jahresgebühren ergibt sich aus **Anlage 1**.

Sie betragen für die Haushalte und Arbeitsstätten:

	2012/2013/ 2014 in Euro	2015/ 2016/2017 in Euro	Differenz in Euro
1-Personenhaushalt	63,60	67,80	+ 4,20
2/3-Personenhaushalt	101,40	108,00	+ 6,60
4-und Mehrpersonenhaushalt	117,00	124,80	+ 7,80
Einpersonalarbeitsstätte	63,60	67,80	+ 4,20
Mehrpersonalarbeitsstätte	117,00	124,80	+ 7,80

Die Erhöhung der Gebühren für die Jahre 2015/2016/2017 beträgt bei den Jahresgebühren im Vergleich zu den Jahren 2012/2013/2014 rd. 6 %.

1.6.2. Die Berechnung der **Behältergebühren für das Jahr 2015** ergibt sich aus **Anlage 2**.

	2012/2013/ 2014 in Euro	2015 in Euro	Differenz in Euro
120 l-Restabfallbehälter	57,00	60,00	+ 3,00
240 l-Restabfallbehälter	114,00	120,00	+ 6,00
1.100 l-Umleerbehälter	523,80	550,80	+ 27,00

Die Erhöhung der Behältergebühren für das Jahr 2015 beträgt bei den Behältergebühren im Vergleich zu den Jahren 2012/2013/2014 rd. 5 %.

Bei der Nutzung eines 120 l-Restmüllbehälters ergeben sich folgende **Gesamtgebühren für das Jahr 2015**:

	2012/2013/ 2014 in Euro	2015 in Euro	Differenz in Euro
1-Personenhaushalt, 120 l	120,60	127,80	+ 7,20
2/3-Personenhaushalt, 120 l	158,40	168,00	+ 9,60
4-und Mehrpersonenhaushalt, 120 l	174,00	184,80	+ 10,80
Einpersonalarbeitsstätte, 120 l	120,60	127,80	+ 7,20
Mehrpersonalarbeitsstätte, 120 l	174,00	184,80	+ 10,80

Die Erhöhung der Gesamtgebühren für das Jahr 2015 beträgt im Vergleich zu den Jahren 2012/2013/2014 rd. 6 %.

1.6.3. Die Berechnung der **Behältergebühren für die Jahre 2016/2017** ergeben sich aus **Anlage 3**.

	2016/ 2017 in Euro
120 l-Restabfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung	37,20
120 l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	74,40
240 l-Restabfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung	74,40
240 l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	148,80
1.100 l-Umleerbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung	345,00
1.100 l-Umleerbehälter bei 14-täglicher Leerung	690,00

Bei der Nutzung eines 120 l-Restmüllbehälters ergeben sich folgende **Gesamtgebühren für die Jahre 2016/2017**:

	2016/ 2017 in Euro
1-Personenhaushalt, 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	105,00
1-Personenhaushalt, 120 l bei 14-täglicher Leerung	142,20
2/3-Personenhaushalt, 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	145,20
2/3-Personenhaushalt, 120 l bei 14-täglicher Leerung	182,40
4-und Mehrpersonenhaushalt, 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	162,00
4-und Mehrpersonenhaushalt, 120 l bei 14-täglicher Leerung	199,20
Einpersonalarbeitsstätte, 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	105,00
Einpersonalarbeitsstätte, 120 l bei 14-täglicher Leerung	142,20
Mehrpersonalarbeitsstätte, 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	162,00
Mehrpersonalarbeitsstätte, 120 l bei 14-täglicher Leerung	199,20

Ab dem Jahr 2016 kann jeder Haushalt und jede Arbeitsstätte zwischen der 14-täglichen und der 4-wöchentlichen Abfuhr des Restmülls wählen. Dadurch hat jeder Haushalt und jede Arbeitsstätte direkt Einfluss auf die zu zahlende Abfallgebühr. Bei konsequenter Mülltrennung und die Teilnahme an der getrennten Bioabfallsammlung kann die Abfallgebühr im Vergleich zur Gebühr 2015 um 22,80 Euro reduziert werden. Diese Ersparnis wird allerdings durch die Gebühren für die Biobeutel teilweise kompensiert. Falls der 14-tägliche Turnus beibehalten wird erhöht sich die Abfallgebühr im Vergleich zur Gebühr 2015 um 22,80 Euro.

1.6.4 Einzelbänderolen

Die lineare Ausgestaltung der Behältergebühren gilt auch für die Bänderolen für zusätzlich bereitgestellte Restabfallbehälter. Dies bedeutet, dass die Gebühr für eine Einzelbänderole 1/26 der Behältergebühr (14-tägliche Abfuhr) beträgt. Durch die Änderung der Behältergebühr zum 01.01.2016 ändern sich auch die Gebühren für die Einzelbänderolen entsprechend. Für die Jahre 2015 und 2016/2017 ergeben sich folgende Gebühren für die Einzelbänderolen:

	2012/2013/ 2014 in Euro	2015 In Euro	2016/ 2017 in Euro
Einzelbänderole 120 l-Restabfallbehälter	2,30	2,50	3,10
Einzelbänderole 240 l-Restabfallbehälter	4,60	5,00	6,20
Einzelbänderole 1.100 l-Umleerbehälter	21,10	22,90	28,40

1.6.5 Direktanliefererbereich (**Anlage 1**):

	2012/2013/ 2014 in Euro	2015/ 2016/2017 in Euro	Differenz in Euro
Gebühr je Tonne	206,00	212,00	+ 6,00

Die Direktanlieferergebühr für die Jahre 2015/2016/2017 erhöht sich im Vergleich zu den Jahren 2012/2013/2014 um rd. 3 %.

2. Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung (**Anlagen 13 und 14**)

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen basiert auf der Mustersatzung, die der Landkreistag Baden-Württemberg erarbeitet hat. Die Mustersatzung wurde 2012 erneut überarbeitet, da sich durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einiger Änderungsbedarf ergeben hatte. Zugleich wurde die Satzung auch auf ihre Vereinbarkeit mit der neuen Rechtsprechung überprüft. Diese Änderungen aus der Mustersatzung wurden in die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen eingearbeitet.

Außerdem erfolgten verschiedene Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten (z.B. Einführung der Bioabfallsammlung, wahlweise 14-tägliche oder 4-wöchentliche Restmüllabfuhr, die neuen Gebührensätze, Wegfall der Schrottsammlung und Wegfall der Papiersäcke für die Grüngutsammlung).

Die Änderungen sind in der **Anlage 13** grau unterlegt.

Viele Änderungen haben nur rechtstechnische Bedeutung und werden nicht im Einzelnen kommentiert. Die Erläuterungen zu den Änderungen sind in **Anlage 14** dargestellt.

III. Handlungsalternativen

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Voraussetzung zur Kostendeckung der Abfallwirtschaft über Abfallgebühren.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind be- rührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Lebensstile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Internetfreigabe

Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.